

#### § 1. Geltung der Bedingungen

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Heizmann Systemhaus GmbH erfolgen ausschließlich zu diesen Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware bzw. Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden nicht anerkannt und es wird hiermit widersprochen.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen der Heizmann Systemhaus GmbH und dem Vertragspartner zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag niederzulegen.

#### § 2. Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote der Heizmann Systemhaus GmbH sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen (Email, Fax) Bestätigung der Heizmann Systemhaus GmbH.

2. Der Vertrag mit Heizmann Systemhaus GmbH kommt durch die im Abs. 1 beschriebene Weise durch die Auslieferung der Ware oder Erbringung der Dienstleistung zustande.

3. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

4. Die Verkaufsstellen der Heizmann Systemhaus GmbH sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

#### § 3. Preise

1. Soweit nicht anders angegeben, hält sich die Heizmann Systemhaus GmbH an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der Heizmann Systemhaus GmbH genannten Preise in Euro zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Im Auslandsverkehr ist diejenige Währung zugrunde gelegt, die Gegenstand der Vertragsverhandlungen war. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert abgerechnet.

2. Alle Dienstleistungen (Installation, Konfiguration, Montagen, Fehlerbehebung, usw.) werden, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, nach Aufwand berechnet.

3. Alle Preise gelten ab Lager ohne Verpackung, Transport und Versicherung.

#### § 4. Zahlung

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Zahlungen gemäß Rechnung der Heizmann Systemhaus GmbH sofort ohne Abzug fällig.

2. Die Heizmann Systemhaus GmbH ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Vertragspartners Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Vertragspartner über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Heizmann Systemhaus GmbH berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

3. Eine Zahlung ist erst dann erfolgt, wenn die Heizmann Systemhaus GmbH über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks ist die Zahlung dann erfolgt, wenn der Scheck eingelöst und wertgestellt ist.

4. Gerät der Vertragspartner in Verzug, so ist die Heizmann Systemhaus GmbH berechtigt, ab dem Zeitpunkt des Verzuges Zinsen i.H.v. 8 % p.a. über dem Basiszinssatz zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch die Heizmann Systemhaus GmbH ist zulässig.

5. Wenn der Heizmann Systemhaus GmbH Umstände bekannt werden, die die Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn Heizmann Systemhaus GmbH andere Umstände bekannt werden, die die Zahlungsfähigkeit in Frage stellen, so ist die Heizmann Systemhaus GmbH berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. Die Heizmann Systemhaus GmbH ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

6. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Vertragspartner wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

#### § 5. Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine und/oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

2. Liefer- und/oder Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Heizmann Systemhaus GmbH die Lieferung und/oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten der Heizmann Systemhaus GmbH oder deren Unterlieferanten eintreten –, hat die Heizmann Systemhaus GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Heizmann Systemhaus GmbH, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungszeit oder wird die Heizmann Systemhaus GmbH von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Vertragspartner hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die Heizmann Systemhaus GmbH nur berufen, wenn er den Vertragspartner unverzüglich benachrichtigt.

4. Sofern die Heizmann Systemhaus GmbH die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Vertragspartner Anspruch auf eine Verzugsentschädigung i.H.v. 0,5% für jeden vollendeten Monat des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und/oder Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Heizmann Systemhaus GmbH.

5. Die Heizmann Systemhaus GmbH ist zu Teilleistungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

6. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der Heizmann Systemhaus GmbH setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus.

7. Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, so ist die Heizmann Systemhaus GmbH berechtigt, Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

#### § 6. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden der Heizmann Systemhaus GmbH unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

#### § 7. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt mit dem Lieferdatum.

2. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen der Heizmann Systemhaus GmbH nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Material verwendet, die nicht Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Vertragspartner eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

3. Der Vertragspartner muss der Heizmann Systemhaus GmbH Nicht-, Zuspät-, Falsch-, Zuviel-, Zuwenigund/ oder mangelhafte Lieferungen oder Leistungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Wird diese Obliegenheit versäumt, ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

4. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der Frist von einer Woche nicht entdeckt werden können, sind der Heizmann Systemhaus GmbH unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

5. Liegt ein Mangel des gelieferten Gegenstandes vor, steht der Heizmann Systemhaus GmbH ein Recht auf Nacherfüllung zu, nach Wahl des Vertragspartners durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Die Heizmann Systemhaus GmbH kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Die Nachbesserung erfolgt am Geschäftssitz der Heizmann Systemhaus GmbH. Davon abweichender Service vor Ort findet nur aufgrund besonderer Vereinbarung statt.

6. Nach zweimaligem Scheitern der Nachbesserung oder bei Verweigerung der Nacherfüllung durch Heizmann Systemhaus GmbH kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Bei Großanlagen ist demgegenüber die vereinbarte Testlaufzeit maßgeblich. Erst nach deren Ablauf erlischt das Nachbesserungsrecht von Heizmann Systemhaus GmbH.

7. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

8. Gewährleistungsansprüche gegen die Heizmann Systemhaus GmbH stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.

9. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus.

#### § 8. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der Heizmann Systemhaus GmbH aus jedem Rechtsgrund gegen den Vertragspartner jetzt oder künftig zustehen, werden der Heizmann Systemhaus GmbH die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

2. Die Ware bleibt Eigentum der Heizmann Systemhaus GmbH. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die Heizmann Systemhaus GmbH als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erischt das Mit- bzw. Alleineigentum der Heizmann Systemhaus GmbH durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Mit- bzw. Alleineigentum des Vertragspartners an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die Heizmann Systemhaus GmbH übergeht. Der Vertragspartner verwahrt das Mit- bzw. Alleineigentum der Heizmann Systemhaus GmbH unentgeltlich. Ware, an der der Heizmann Systemhaus GmbH Mit- bzw. Alleineigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

3. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Vertragspartner

bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Heizmann Systemhaus GmbH ab. Die Heizmann Systemhaus GmbH ermächtigt ihn widerruflich, die an die Heizmann Systemhaus GmbH abgetretenen Forderungen für ihre Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändungen, wird der Vertragspartner auf das Eigentum der Heizmann Systemhaus GmbH hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit die Heizmann Systemhaus GmbH ihr Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Heizmann Systemhaus GmbH die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners – insbesondere Zahlungsverzug – ist die Heizmann Systemhaus GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Heizmann Systemhaus GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

#### § 9. Haftungsbeschränkung

1. Schadensersatzansprüche aus §§ 280, 241 Abs. 2 BGB (sog. positive Forderungsverletzung), aus § 311 BGB (Verschulden bei Vertragsschluss) und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die Heizmann Systemhaus GmbH als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als die Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden sowie für entgangenen Gewinn verlangt wird. Jede Haftung ist auf den einfachen Gegenwert des Auftragswertes beschränkt. In jedem Fall bleiben unberührt eine Haftung der Heizmann Systemhaus GmbH nach dem Produkthaftungsgesetz.

#### § 10. Konstruktionsänderungen

1. Die Heizmann Systemhaus GmbH behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen. Sie ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

2. Der Vertragspartner darf die Software – Produkte nicht ändern.

#### § 11. Exportgeschäfte

1. Rechtsbelehrung: Ggfls. unterliegen der Heizmann Systemhaus GmbH gelieferte Waren deutschen und ausländischen Ausfuhrkontrollen und Embargobestimmungen. Die Wiederausfuhr aus Deutschland und der Reimport in Drittstaaten ist dann nur mit Zustimmung der zuständigen Behörden (evtl. mehrerer Staaten und der EU) zulässig.

2. Es ist Sache der Vertragspartners, sich fallweise über die Möglichkeit Ziff. 11.1. zu vergewissern.

3. Es ist ebenfalls Sache des Vertragspartners, seine Abnehmer auf die Möglichkeit Ziff. 11.1.

hinzuweisen und auf die Erfüllung bestehender Verpflichtungen bis hin zum Endabnehmer hinzuwirken.

#### § 12. Erfüllungsort

1. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von Heizmann Systemhaus GmbH.

#### § 13. Schlussbestimmungen

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Heizmann Systemhaus GmbH und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland (Rechtswahl gemäß Art. 27 EGBGB). Die Geltung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist abbedungen. An seine Stelle tritt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Soweit der Vertragspartner Vollkaufmann i.S. des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Emmendingen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

3. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das gerichtliche Mahnverfahren bleibt aber zulässig.

4. Alle Änderungen und/oder Ergänzungen (Individualabreden) bedürfen der Schriftform.

5. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbestimmungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle dieser Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem Inhalt der unwirksamen Vereinbarung wirtschaftlich am nächsten kommt.